



Num. CCXLVIII.

Verordnung wegen der Vogelnester, von 1777.

Da man mißfällig vernommen hat, daß das Ruiniren der Vogelnester und das Ausnehmen der jungen Vögel dergestalt wieder im Schwange sey, daß die jungen Leute sich gleichsam ein ordentliches Geschäft daraus machen, haufenweise, besonders an den Sontagen, auf das Suchen der Vogelnester ausgehen und sich nicht allein damit, daß sie die gefundene Nester ausreißen und die junge Brut wegnehmen, begnügen, sondern auch selbst die alten Vögel auf den Nestern fangen und tödten sollen; und dann dieser Unfug in der Verordnung vom 8 Junii 1713 bei willkürlicher Strafe verboten ist: So wird auf ausdrücklich gnädigsten Befehl Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden angezogene Verordnung hiemit erneuert und bekant gemacht, daß solcher in Zukunft genau nachgegangen, und das Ausreißen der Vogelnester und Ausnehmen der jungen Vögel, in so fern sie nicht zu den Raub- und andern schädlichen Vögeln gehören, nachdrücklich bestraft werden solle; wornach sich denn ein jeder zu richten und vor Ungelegenheit und Schaden zu hüten hat. Detmold den 28 April 1777.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCXLIX.

Verordnung wegen der Amtsberichte, von 1777.

Drost und Beamte sind nicht nur durch die Verordnung vom 13 Mai 1766 angewiesen, in allen Protocollen, bei dem Namen der Parteien, auch die Nummer deren Häuser anzuführen, sondern es ist ihnen auch dieses unterm 24 August 1774 wiederholend und dabei zugleich aufgegeben, in ihren Berichten die Eigenschaft der Unterthanen, ob sie nemlich Vollspanner, Halbspanner, Rötter u. frei oder eigenbehörig, zu bemerken. Da aber solches nicht von allen Beamten geschieht: so werden selbige erinnert, diese nützliche Verordnungen bei Vermeidung 5 Gfl. Strafe in jedem Unterlassungsfal genau zu befolgen. Detmold den 13 Mai 1777.

Aus Gräfl. Lipp. Regierung daselbst.

Num.